

ut coenobitae sancti Apri visitationis nostrae adventu pietatis nostrae sublevarentur auxilio, und in der Dispositio: *concessimus eis perpetuum memoriale nostrum, piscationem scilicet . . . ob nostri memoriam aeternaliter habendam*. Dies erscheint wieder einmal frei stilisiert und nicht näher als Diktatindividualität bestimmbar, aber einiges klingt doch an Diplome des Waltger B an: in der *Arenga nostrae dominationi* (= DD. 19. 21), *ideoque noverit* als Beginn der Promulgatio (DD. 21. 22), *quorum (petitioni) libenter annuentes* (D. 19), *ob nostri memoriam* (D. 25), *ulterius* (DD. 22. 25), *aliquid exigatur* (D. 19), dazu eine verhältnismäßig kurz angebundene Corroboratio in der Art mancher Waltgerdiplome (vgl. besonders D. 9) und ein Eschatokoll, das mit DD. 19. 21. 22. 25 ziemlich übereinstimmt, allerdings ohne das charakteristische Epitheton *piissimi* in der Datierung; befremdlich bleibt aber, daß die Indiktion — am 28. Dezember! — noch nicht von XV auf I umgestellt ist, was nicht leicht auf einem Kopistenversehen beruhen kann. Es hieße den Diktatvergleich bedenklich überspannen, wollten wir aus diesen kleinen Beobachtungen kategorische Schlüsse ziehen, denn es ist nichts darunter, was nicht, für sich allein genommen, überall in Diplomen vorkommen könnte, und einiges gehört sogar zum alltäglichen Formelschatz. Wenn aber trotz der reichen Variationsmöglichkeiten der Diplomsprache in einer so kleinen Zahl von Urkunden desselben Königs für verschiedene Empfänger so oft die gleichen (im einzelnen gewiß belanglosen) Worte wiederkehren, dann darf Kanzleiprovenienz als zumindest sehr wahrscheinlich gelten; nach dem zeitlichen und phraseologischen Zusammenhang kann es sich bereits um einen Text des Waltger B handeln.

DD. 23. 24

Mit D. 17 methodisch vergleichbar, aber doch auch wieder anders gerartet sind DD. 23. 24, die nur fünf Tage nacheinander, am 3. und 8. Oktober 898, ausgestellten Gunsterweise für die Nachbarbistümer Cambrai und Lüttich. Beide Diplome haben ganz offenkundig den gleichen Verfasser. Zugrunde liegt ihnen ein ziemlich einfaches, traditionelles Schenkungsformular, dem der Konzipient aber mit lothringischer Stilgewandtheit eine individuelle Färbung zu geben wußte. Die Arengen drücken einen konventionellen Gedanken in nicht alltäglichen Wendungen aus: